

# Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mietgerätecenter

Miegeraete-center.de  
Inhaber: Remo Zander  
Schmähgasse 68  
67454 Hassloch

## **Kontakt:**

Telefon: 06324-979443  
Fax: 06324-979452  
Mobil: 0162-954 88 68  
E-Mail: [info@mietgeraete-center.de](mailto:info@mietgeraete-center.de)

## 1. Allgemeines

a) Durch den Abschluss des Mietvertrages werden die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom Mieter akzeptiert. Diese liegen allen unseren Verträgen zu Grunde.

b) Sollte eine der nachstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so gilt die Regelung als vereinbart, die dem mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise am Nächsten kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt unberührt.

## 2. Mietzeit

a) Die Mietzeit beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt, an dem das Gerät zur Abholung für den Mieter bereitgestellt wird oder zwecks Zustellung an diesen die Betriebsstätte verlässt.

b) Bei verschiedenen Geräten wird eine Kautions erhoben, diese ergibt sich ebenfalls aus dem Mietvertrag.

c) Auftragsänderungen, insbesondere Kürzungen, sind rechtzeitig anzukündigen. Bei Auftragskürzungen behält sich der Vermieter das Recht vor, die Miete für die ursprünglich bestellte Mietzeit zu berechnen, sofern kein Ersatzauftrag beschafft werden kann. Das gleiche gilt für stornierte Reservierungen.

d) Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen beim Vermieter oder zu einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit.

e) Gibt der Mieter das gemietete Gerät nicht bis spätestens 30 Tage nach der vereinbarten Mietdauer zurück, ist der Vermieter dazu berechtigt, die Rücknahme des gemieteten Gerätes abzulehnen. In diesem Fall ist der Mieter dazu verpflichtet, die Miete für den Zeitraum zu bezahlen, bis der Vermieter ein Ersatzgerät beschafft hat. Ferner ist der Mieter dazu verpflichtet, den Neupreis des Ersatzgerätes - zum Zeitpunkt der Lieferung an den Vermieter zu bezahlen. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Vermieters bleiben vorbehalten. Weist der Mieter nach, dass der Vermieter kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist, ist dieser zu ersetzen.

f) Der Mieter hat am Ende der Mietzeit das Mietgerät insbesondere in gereinigtem, betriebssicherem und funktionsfähigem Zustand zurück zu geben. Gibt der Mieter das gemietete Gerät nicht in gereinigtem, betriebsbereitem Zustand zurück, erfolgt die Reinigung auf Kosten des Mieters durch den Vermieter.

## 3. Allgemeine Pflichten des Mieters

Der Mieter ist insbesondere dazu verpflichtet:

a) das gemietete Gerät bestimmungs- und fachgerecht zu benutzen und vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen. Im Besonderen achtet der Mieter beim

Einsatz von Arbeitsbühnen auf ausreichende Abdeckung der Arbeitsbühne bei Reinigungs-, Maler-, und Schweißarbeiten. Der Mieter versichert weiterhin, dass er Arbeitsbühnen nicht für Spritz- bzw. Lackierarbeiten oder Sandstrahlarbeiten einsetzt.

b) für sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Gerätes Sorge zu tragen

c) notwendige Instandsetzungsarbeiten, auch wenn sie durch höhere Gewalt verursacht wurden, durch den Vermieter oder von diesem beauftragte Dritte auf seine Kosten vornehmen zu lassen.

d) sich oder einen Erfüllungsgehilfen in die Handhabung des Mietgegenstandes einweisen zu lassen. Ausschließlich der durch den Vermieter eingewiesene Personenkreis ist berechtigt den Mietgegenstand zu bedienen.

e) die Verantwortung dafür zu tragen, dass die Mietobjekte für den von ihm vorgesehenen Einsatz geeignet sind. Für die Eignungsprüfung stellt der Vermieter entsprechende technische Angaben der einzelnen Geräte auf Anfrage bereit.

f) sollte ein Schaden an dem gemieteten Gerät entstanden sein oder sollte die Funktionalität des gemieteten Gerätes durch einen technischen Defekt eingeschränkt oder aufgehoben sein, ist der Mieter dazu verpflichtet, den Vermieter unverzüglich von dem Schaden oder dem Defekt zu unterrichten.

g) Der Mieter darf das Gerät weder verleihen, noch weiter vermieten, noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an dem Gerät einräumen.

h) Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an einem gemieteten Gerät geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter hiervon unverzüglich, gegebenenfalls unter Beifügung des Pfändungsprotokolls, durch Einschreibebrief zu benachrichtigen. Auf die gleiche Weise ist der Dritte von der Unzulässigkeit seines Handelns in Kenntnis zu setzen.

i) Angestellten oder Beauftragten des Vermieters ist jederzeit Auskunft über den Standort des Gerätes zu erteilen und Zutritt zu dem Gerät zu gewähren.

j) Verstößt der Mieter gegen eine der vorstehenden Bestimmungen, so ist er verpflichtet, die Kosten für eine Wiedererlangung der Geräte zu tragen und darüber hinaus im Falle der Unmöglichkeit der Rückgabe Schadensersatz in Höhe des Zeitwertes zu leisten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruchs bleibt vorbehalten. Weist der Mieter nach, dass ein geringerer Sachschaden entstanden ist, so ist dieser von ihm zu ersetzen.

k) Bei Verkehrsunfällen hat der Mieter die Polizei hinzuzuziehen und den Vermieter unverzüglich zu unterrichten.

l) Bezüglich der gemieteten Gegenstände die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Er versichert im Besitz etwaiger Genehmigungen (z.B. Führerschein, etc) zu sein.

m) Dem Vermieter dadurch entstehende Kosten, dass wegen eines Verstoßes gegen straf- oder bußgeldrechtliche Vorschriften ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, hat der Mieter zu tragen.

n) Sofern das Gerät betankt werden muss, erhält der Mieter es in voll betanktem Zustand. Er ist verpflichtet das Gerät ebenfalls wieder voll betankt zu übergeben. Sollte das Gerät nicht voll betankt sein, ist der Vermieter berechtigt es auf Kosten des Mieters zu betanken und zuzüglich zu den Kosten des Betankens eine Aufwandpauschale in Höhe von 25 EUR zu berechnen.

#### 4. Haftung

a) Ab dem Zeitpunkt der Übergabe an den Mieter stehen die Mietgegenstände unter Obhut des Mieters. Verladehilfe ausschließlich auf Gefahr des Mieters. Weist der Mieter nach, dass dem Vermieter kein oder nur ein geringer Schaden entstanden ist, ist dieser zu ersetzen.

b) Der Mieter haftet ohne Einschränkung für alle durch ihn verursachten Schäden am Mietobjekt oder für Schäden an fremdem Eigentum, die durch die Handhabung des Mietobjektes verursacht werden.

c) Der Mieter trägt die Gefahr des zufälligen Unterganges, Verlustes und Diebstahls, und des vorzeitigen Verschleißes des Mietobjektes.

d) Tritt eines der unter Punkt c) genannten Ereignisse ein, so hat der Mieter den Vermieter hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten. In einer vom Vermieter anzusetzenden, angemessenen Frist ist der Mieter verpflichtet, nach Wahl des Vermieters entweder:

e) den Mietgegenstand auf seine Kosten durch den Vermieter wieder in den vertragsgemäßen Zustand versetzen zu lassen oder als Schadensersatz sofort in einer Summe den Zeitwert des Gerätes zu bezahlen.

f) Darüber hinaus ist der Mieter verpflichtet, alle bis zum vertraglich vorgesehenen Mietende noch ausstehenden Mietkosten zu bezahlen. Weist der Mieter dem Vermieter nach, dass diesem kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist, ist dieser zu ersetzen.

g) Die Haftung endet für den Mieter erst mit der ordnungsgemäßen Rückgabe des Mietgegenstandes und dem Quittieren der Rückgabe durch den Vermieter.

h) Die Rückgabe von Mietgegenständen nach ohne vorherige Terminvereinbarung erfolgt zu Lasten und Risiko des Mieters, der Mieter trägt in diesem Fall die Obhutspflicht bis zur ordnungsgemäßen Rücknahme durch den Vermieter. Die Geschäftszeiten sind dem Aushang zu entnehmen.

i) Bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe des gemieteten Gerätes haftet der Mieter dafür, dass das Gerät nicht durch Dritte gebraucht wird.

## 5. Berechnung und Mietzahlung

a) Für die Mietpreise gilt die jeweils gültige Preisliste des Vermieters. In der Preisliste sind die jeweiligen Mietpreise als Preise netto zzgl. MwSt. angegeben. Alle angegebenen Preise verstehen sich ohne Schmier-, Kraftstoffe und mittelbares Zubehör.

b) Etwa erforderliche Kosten für die Aufarbeitung/Reinigung des Gerätes nach Rückgabe werden gesondert berechnet. Diese Kosten werden bei Rechnungsstellung fällig.

c) Gibt der Mieter das Gerät erst nach dem im Mietvertrag vereinbarten Zeitpunkt zurück, ist für den Zeitraum zwischen dem Ende des Mietvertrages und der tatsächlichen Beendigung der Mietzeit der jeweils geltende Mietpreis der aktuellen Preisliste als Abrechnungsgrundlage vereinbart. Für diesen Fall bleiben weitere Schadensersatzansprüche vorbehalten.

d) Kommt der Mieter ganz oder teilweise mit den Zahlungen in Verzug, so sind vom Tag der Fälligkeit an bis zum Tag des Zahlungseingangs die gesetzlichen Verzugszinsen zu zahlen.

e) Der Vermieter ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen vor Beginn der Mietzeit eine Kautions bis zur Höhe des Neuwertes zu verlangen. Eine Verzinsung erfolgt nicht. Der Vermieter ist berechtigt, die Kautions mit den voraussichtlichen Kosten zu verrechnen. Ansonsten wird die Rückzahlung der Kautions bei Rückgabe des Gerätes fällig.

## 6. Anlieferung und Abholung des Gerätes

a) Die Kosten für Anlieferung und Abholung des Mietgerätes hat der Mieter zu tragen. Bei Ablauf der Mietzeit hat der Mieter das Gerät auf seine Kosten zurückzuliefern.

b) Hat der Mieter das Gerät verspätet zurückgeliefert, kann der Vermieter vom Mieter über die Mietgebühren hinaus Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verlangen.

c) Wird vom Mieter die Anlieferung des gemieteten Gerätes gewünscht, so sind die vom Vermieter angegebenen Liefertermine unverbindlich. Der Mieter kann keine Rechte daraus herleiten, dass die unverbindlichen Liefertermine nicht eingehalten wurden.

## 7. Kündigung

Der Vermieter ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn:

a) der Mieter mit einer Mietrechnung oder mit Zahlungsverpflichtungen aus einem anderen Rechtsgeschäft ganz oder teilweise länger als 10 Tage in Rückstand gerät

b) der Mieter seine Zahlungen einstellt, insbesondere über sein Vermögen die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens beantragt oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren zur Schuldenbereinigung anstrebt

c) sich aus Umständen (Vollstreckungsmaßnahmen etc.) ergibt, dass der Mieter den fälligen Verpflichtungen nicht nachkommen kann,

d) der Mieter trotz Abmahnung seinen vertraglichen und gesetzlichen Pflichten nicht nachkommt.

## 8. Sonstige Bestimmungen

a) Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen vorstehender Bedingungen bedürfen der Schriftform.

b) Ein Zurückbehaltungsrecht bzw. ein Recht zur Aufrechnung durch den Mieter ist nur zulässig, wenn seine fällige Gegenforderung vom Vermieter für unbestritten erklärt oder rechtskräftig festgestellt wird.

c) Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, als ausschließlicher Gerichtsstand die für den Geschäftssitz des Vermieters zuständigen Gerichte vereinbart.

## 9. Abtretung

a) Sofern der Mieter bei einem Schadensereignis, bei dem auch der gemietete Gegenstand betroffen wurde, Schadensersatzansprüche gegen einen Dritten geltend machen kann, tritt er diesen Anspruch, soweit es den gemieteten Gegenstand betrifft, an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt die Abtretung an. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter sofort ohne Aufforderung alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

b) Der Mieter tritt seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für den der Mieter das Gerät verwendet hat, in Höhe Mietzinsansprüche des Vermieters, an diesen ab. Der Vermieter nimmt auch diese Abtretung ausdrücklich an. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter auf Verlangen seinen Auftraggeber zu benennen.

## 10. Gebrauchsanweisung

Der Mieter verpflichtet sich, die Gebrauchsanweisung (soweit vorhanden) und Herstellerangaben sorgfältig zu lesen und zu beachten. Des Weiteren sind Manipulationen und Veränderungen an den Geräten unzulässig.

## 11. Fristen und Termine

Der Vermieter bemüht sich, die geordneten Geräte zu den vorgegebenen Terminen bereitzustellen. Soweit Termine jedoch nicht ausdrücklich als Fixtermine gekennzeichnet sind, gelten sie grundsätzlich als unverbindlich. Auf jeden Fall haftet der Vermieter auf Ersatz des Folgeschadens nur, wenn der Termin aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Vermieters oder dessen Erfüllungsgehilfen nicht eingehalten wird, und dann auch nur begrenzt auf das 10fache des auf die Verspätungszeit anfallenden Mietzinses.